

# Europa in der Globalisierung - Passt Gott in die Verfassung der EU

**Ulrich Duchrow**

(Workshop, gehalten am 04.04.06 in Koblenz)

„Man nehme fünf zerfallene Kolonialreiche füge (weitere) später hinzu und mache aus all dem ein einziges großes Neokolonialreich“. Johan Galtung 1973

Mit diesem Zitat von Johan Galtung aus dem Jahr 1973 möchte ich unsere Reflexion über den Europäischen Verfassungsvertrag eröffnen. Es stammt aus dem Buch „Kapitalistische Großmacht Europa oder die Gemeinschaft der Konzerne?“ (A Superpower in the Making).<sup>1</sup> Bedenkt man, dass Galtung dies vor über 30 Jahren schrieb, so möchte man ihn als Prophet bezeichnen. Wie alle Propheten gewinnt er die Schärfe seiner Analyse aus einer helllichtigen Aufarbeitung der – normalerweise verdrängten – Geschichte. Ich möchte dieser Perspektive folgend meinerseits mit einem Blick in die Geschichte beginnen.

## **These 1:**

*Die Koppelung der Durchsetzung von Wirtschaftsinteressen mit militärischer Gewalt ist kennzeichnend für die europäische Geschichte seit über 500 Jahren. Vom Frühkapitalismus der oberitalienischen Bank- und Handelsstädte in Verbindung mit spanisch-portugiesischer Militärmacht bis zum heutigen Bündnis von globaler Kapitalmacht und westlichem Imperium zeigt sich in verschiedenen Phasen das gleiche Muster – außer etwas variiert in der Periode der sozialen Marktwirtschaft nach dem 2. Weltkrieg.*

Die übersichtlichste Analyse der historischen Phasen des kapitalistischen Systems bietet Giovanni Arrighi in seinem Buch „The Long Twentieth Century: Money, Power, and the Origins of Our Times“.<sup>2</sup> Er zeigt, wie sich jedes Akkumulationsregime des Kapitals verbindet mit einer hegemonialen politisch-militärischen und territorialen Macht.

- In der ersten Phase verbindet sich die *Kapitalmacht Genua mit der Hegemonialmacht Spanien*. Sie ist gekennzeichnet durch direkten Raub und Völkermord. Vor allem im heutigen Lateinamerika werden damals die Bodenschätze, besonders Gold und Silber, geraubt und die indigenen Völker nahezu ausgelöscht. In den ersten 70 Jahren spanischer Herrschaft verlieren 70 Mill. ihr Leben, das sind 9 von 10 Menschen.
- Die zweite Phase, der *Merkantilismus unter niederländischer Hegemonie*, ist charakterisiert durch den Dreieckshandel. In Afrika werden die Sklaven geraubt und nach den Americas und Europa verschifft. Auch dies sind mindestens 70 Mill. Menschen. Von diesen erreichen nur 25 Mill. ihre Herren, die restlichen verlieren ihr Leben beim Raub oder Transport. In den Kolonien produzieren die Sklaven die Rohstoffe, die dann in Europa zu Fertigprodukten verarbeitet werden. In dieser Phase üben die großen europäischen Monopolhandelsgesellschaften in den Kolonien selbst militärische Gewalt aus.
- Aus diesen Phasen der von Marx so genannten ursprünglichen Akkumulation durch Raub entsteht der *industrielle Ausbeutungskapitalismus unter der Hegemonialmacht England*. Es ist die klassisch liberale Phase. In ihr entwickelt sich ab dem Ende des 19. Jahrhunderts der Imperialismus der europäischen Nationalstaaten. Er ist außer schon von Lenin bereits luzide untersucht von Hannah Arendt in ihrem Buch „Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft“.<sup>3</sup> Der Kernpunkt ist, daß das europäische Kapital im Ausland investiert, um höhere Renditen zu erwirtschaften. Zum Schutz dieser

---

<sup>1</sup> J. Galtung, 1973.

<sup>2</sup> G. Arrighi, 1994; vgl. U. Duchrow, 1991.

<sup>3</sup> H. Arendt, 1951.

Auslandsinvestitionen und ihrer Profite ruft das Kapital nach militärischem Schutz durch die europäischen Nationalstaaten, die auf diese Weise selbst in die Expansionsbewegung des Kapitals mittels imperialer Expansion hineingezogen werden. Diese Phase führt in die Katastrophe der Weltwirtschaftskrise 1929 und der zwei Weltkriege.

- Die Folge ist der Übergang der Hegemonie von Europa zu den USA. Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Katastrophe des liberalen Systems sowie angesichts der erstarkten Arbeiterbewegung und der Konkurrenz der sozialistischen Staaten wird aber auch das *kapitalistische System zum ersten Mal sozial gezähmt*. In den USA heißt diese Politik New Deal, in Deutschland nach dem Krieg soziale Marktwirtschaft. Wie geschieht diese Zählung? Kernpunkt der kapitalistischen Entwicklung ist die Umwandlung der Produktionsmittel, d.h. Land, Kapital und andere Ressourcen, aber auch der Arbeitskraft, in privates Eigentum. Sie werden konkurrierend und mit Hilfe von Verträgen in den kapitalistischen Markt eingebracht mit dem einzigen Ziel der Reichtums- und Machtvermehrung der Eigentümer. Auf den Begriff gebracht hat dies der englische Philosoph John Locke am Ende des 17. Jahrhunderts. Nach ihm hat auch der Staat die einzige Aufgabe, Eigentum und Verträge zu schützen. Zur Abwehr des Sozialismus seit Bismarck und dann durch den Kampf der Arbeiterbewegung anfänglich in der Weimarer Republik und endgültig in der Nachkriegszeit erhält der Staat zusätzlich zu seinen Sicherheits- auch sozialstaatliche Funktionen. Diese Zählung schlägt sich in der Weimarer Verfassung und dann im deutschen Grundgesetz nieder. In GG 14.2 heißt es: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ GG 15 geht noch weiter: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ Das Subjekt dieser Sozial- und Wirtschaftspolitik wird in Art. 20.1 GG so definiert: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Dieser Sozialstaat sorgt dafür, daß z.B. über ein progressives Steuersystem die im Markt entstehenden ungleichen Einkommen und Vermögen oben abgeschöpft und nach unten umverteilt werden. Für zukünftige Strategien ist entscheidend wichtig zu verstehen, daß die soziale Regulierung der Marktwirtschaft sich nicht einfach „natürlich“ entwickelt hat, sondern unter großen Opfern erkämpft wurde.

Im Blick auf den Einsatz des Militärs *stoppt unser Grundgesetz imperiale Kriege*. Es beschränkt die militärische Gewalt auf den Verteidigungsfall und stellt Angriffskriege und die völkerrechtliche Verletzung des Friedens unter verfassungsmäßige Strafe (Art. 26.1). Es bindet außerdem jeden Militäreinsatz an eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments und des Bundesrates (Art. 80a.1). Auch diese Errungenschaft kam nicht von selbst, sondern verdankt sich den unendlich leidvollen Erfahrungen des 2. Weltkriegs.

- Diese mit vielen Opfern erkämpfte und bezahlte Ordnung des Grundgesetzes, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, das Sozialstaatsgebot und die Friedenspflicht wird seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zunehmend ökonomisch und politisch ausgehöhlt. Man nennt diese Phase die *neoliberale*. Sie ist im ökonomischen Bereich gekennzeichnet durch Deregulierung, Liberalisierung und Privatisierung der Weltwirtschaft zum ausschließlichen Ziel der Vermehrung des Eigentums der Kapitaleigner. Hauptakteure sind die transnationalen Konzerne (TNCs), Banken und Fonds, gestützt durch die westlich dominierten internationalen, undemokratischen Institutionen wie IWF, Weltbank und WTO. Militärisch und geheimdienstlich gesehen setzte die Hegemonialmacht USA zur Förderung der Kapitalinteressen zunächst Diktaturen in den Ländern des Südens ein. Inzwischen strebt sie mit direkten militärischen Interventionen unter offenem Bruch des Völkerrechts nach der uneingeschränkten Weltmacht. Ideologisch gewann der Liberalismus in Form des

Neoliberalismus die Hegemonie zurück mit Hilfe von Netzwerken wie der Mont Pèlerin Society, Think Tanks, Stiftungen und kapitalkontrollierten Medien.<sup>4</sup> Christian Zeller bezeichnet das neoliberale System zu Recht als Enteignungsökonomie<sup>5</sup> analog dem ursprünglichen Raubtierkapitalismus.

In Europa baute die EWG, später die EG und dann die EU, den USA die Dreckarbeit überlassend, ihre Wirtschaftsmacht auf, um mit den USA in diesem Feld global wieder konkurrieren zu können. Darauf bezieht sich das genannte Zitat von Johan Galtung. Seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts beginnt die EU aber auch mit dem Aufbau einer imperialen Militärmacht. In der BRD geschah dies zum ersten Mal 1992. Nach der entsprechenden Änderung der Nato-Strategie legte Verteidigungsminister Rühle dem Verteidigungsausschuß ein Grundlagenpapier zur „Neugestaltung der Bundeswehr“ vor. Danach gehören zu den deutschen Sicherheitsinteressen u.a.:

- „Förderung und Absicherung weltweiter politischer, wirtschaftlicher, militärischer und ökologischer Stabilität
- Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des Zugangs zu strategischen Rohstoffen“.

Diese grundgesetzwidrige Wende hat die deutsche Bevölkerung seither verschlafen. Damals protestierte nur Pax Christi mit der Erklärung „Die Bundeswehr wird zum Sicherheitsrisiko“. Erst bei den grundgesetzwidrigen Einsätzen der Bundeswehr in Afghanistan und Kosovo meldeten sich mehr kritische Stimmen zu Wort. Auf europäischer Ebene hat diese Wende ebenfalls längst begonnen, die mit dem Aufbau von Interventionskräften und schnellen Kampfgruppen (battle-groups) intensiv betrieben wird.

Der lateinamerikanische Ökonom Franz Hinkelammert und ich haben zu dieser Entwicklung auch ein Buch verfaßt unter dem Titel „Leben ist mehr als Kapital. Alternativen zur globalen Diktatur des Eigentums“, in dem wir diese mit der Eigentumsordnung und dem Staat verbundenen Fragen im Blick auf Grundlagen und Strategie für die Zukunft ausführlich behandelt haben.<sup>6</sup> Hier stellt sich die Frage, welche Rolle in dem allen der Europäische Verfassungsvertrag spielt.

## ***These 2***

*Der Vertrag über eine Verfassung für Europa sollte und soll die Entwicklung der EU und ihrer Mitgliedstaaten zum Neoliberalismus verfassungsmäßig festschreiben. Dabei geht es wirtschaftlich um die Abschaffung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der Möglichkeit von Gemeinwirtschaft sowie um die Zurückdrängung, wenn möglich Abschaffung des Sozialstaats, also verfassungsrechtlich um die Aushebelung unseres Grundgesetzes. Damit sollen die Errungenschaften der Kämpfe der Arbeiterbewegung endgültig rückgängig gemacht werden.*

D. Plehwe und B. Walpen haben untersucht, welchen Einfluß neoliberale Netzwerke auf die EU und speziell den Verfassungsvertrag zu nehmen versuchten und auch ausüben konnten.<sup>7</sup> Zusammengefaßt versuchen diese Netzwerke, die Entwicklung einer gemeinsamen Sozial- und Umweltpolitik sowie Tendenzen zur politischen Union zu untergraben und statt dessen Liberalisierung, Privatisierung und Deregulierung zu verstärken. U.a. gründeten sie ab 1992 eine European Constitutional Group. Von deren 10 Gründungsmitgliedern gehörten 7 zur Mont Pèlerin Society. Ab 1997 arbeitete sie auf kontinuierlicher Basis, versuchte den Amsterdamer

---

<sup>4</sup> Dazu s. B. Walpen, 2004.

<sup>5</sup> Chr. Zeller, 2004

<sup>6</sup> U. Duchrow/F.J. Hinkelammert, 2002.

<sup>7</sup> D. Plehwe/B. Walpen, 2004, S. 76ff.

Vertrag und den Verfassungskonvent intensiv zu beeinflussen. Wie gut ihnen das gelang, zeigt selbst eine auszugsweise Analyse der Verfassung.

Als neues Grundrecht wird dort die unternehmerische Freiheit eingeführt (Art.II-76). Die Brisanz dieser Neuerung wird erst deutlich, wenn man sie zusammensieht mit dem Artikel zum Eigentumsrecht (II-77). Im deutschen Grundgesetz<sup>8</sup> heißt es in einem ersten Abschnitt (Art. 14.1): "Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt." Hier wird also Eigentum von vornherein nicht absolut gesetzt, sondern im Blick darauf relativiert, was vom Gesetzgeber als Inhalt und Grenzen bestimmt wird. Im EU-Verfassungsentwurf dagegen steht ohne wenn und aber: "Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben (II-77.1)." Im Grundgesetz folgt dann der zitierte Art. 14.2 über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Daraus wird in der EU-Verfassung (II-77.1): "Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist." Wenn man auf diesen Unterschied aufmerksam macht, so geht es nicht um belanglose Spitzfindigkeiten, sondern um eine fundamentale Verschiebung der Gewichte weg von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die der Gesetzgeber die Pflicht hat durchzusetzen ("soll"! ) hin zur grundsätzlichen Herrschaft des Eigentums, dessen Nutzung der Gesetzgeber allenfalls in Richtung auf Gemeinwohl beeinflussen kann – wenn denn die politischen Kräfteverhältnisse dazu ausreichen, um ihn dazu zu zwingen. Für die internationalen Beziehungen wird dann noch eins draufgesetzt, indem ausdrücklich hinzugefügt wird: "Geistiges Eigentum wird geschützt" (II-77.2). Damit bekommen die TRIPS-Abkommen der WTO mit ihren verheerenden Folgen für die Grundversorgung der Völker, z.B. mit Saatgut und Medikamenten, in Europa Verfassungsrang!

Dieser Trend kommt detailliert im *III. Teil der Verfassung*, den sog. Politikbereichen, in aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Hier werden die neoliberalen Verträge des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion verfassungsmäßig festgeschrieben, während die Sozialcharta nicht übernommen wird.<sup>9</sup> Außerdem ist ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied zwischen deutschem Grundgesetz und der EU-Verfassung im Blick auf die Bedeutung der Grundrechte und Ziele festzustellen. In GG 1.3 heißt es: „*Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*“ Im EU-Verfassungsvertrag II-112.2 hingegen heißt es: „*Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen.*“ Das heißt aber im Klartext: Die Grundrechte haben im Unterschied zum GG weniger Bedeutung als Teil III, also die konkreten Politikbereiche, in denen die knallharten neoliberalen und militaristischen Bestimmungen ausgeführt werden. (Eine weitere Einschränkung liegt darin, dass Erläuterungen zur Verfassung vieles von den Grundrechten zurücknehmen. Vgl. z.B. die Erläuterungen zu II-62.2). Die Intervention der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem BVerfG-Verfahren zum europäischen Haftbefehl bestätigen uns noch einmal in der Brisanz der EU-Verfassung. Die Bundesregierung gab folgende Stellungnahme ab:

*"Die angegriffenen Entscheidungen (europ. Haftbefehl, E.S.) sind Rechtsakte, die weithin auf zwingendem europäischen Recht beruhen. Sie sind insoweit gegenüber dem deutschen Recht vorrangig und deshalb nach dem jetzigen Stand der Integration nicht am Maßstab der deutschen Grundrechte zu prüfen. ...Ein nationaler Verfassungsvorbehalt besteht nicht". (der Spiegel 11/2005, S.58)*

Die internen Politikbereiche (Titel III) führt an – was anderes wäre zu erwarten? – der *Binnenmarkt*. Ich kommentiere dieses Kapitel hier in Auswahl.

*Zunächst Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr(1):* Ausländische Arbeitnehmer von außerhalb der Union sind von der *Freizügigkeit* ausgenommen (III-140). Damit bleibt das

<sup>8</sup> Dazu vgl. ebd., S. 97ff.

<sup>9</sup> Vgl. N. Paech, 2004, S. 38.

Problem ausgeklammert, dass Kapital global mobil sein darf, nicht aber die Menschen, die Opfer jener Mobilität sind. Was mögliche Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs von Anbietern innerhalb der Union betrifft, so sind sie "verboten" (III-144). Dieses Verbot kann durch Gesetze auf Anbieter aus Drittländern ausgedehnt werden. Die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen soll "im Einklang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt" werden (III-146).

Im Thema der *Dienstleistungen* liegt ein massives Problem verborgen, das sowohl die soziale Zukunft Europas wie auch der Entwicklungsländer betrifft. Es hängt zusammen mit den GATS-Verhandlungen im Rahmen der WTO. Hier hat die EU von allen Drittländern die Liberalisierung (und damit Privatisierung) auch in den "sensiblen" Bereichen der Grundversorgung gefordert (Wasser, Energie, Bildung, Gesundheit, Transport etc.), im Blick auf das Angebot der eigenen Liberalisierung aber diese Bereiche (zunächst) angesichts des wachsenden öffentlichen Drucks ausgeklammert.

Die Wirkungen auf die Entwicklungsländer sind bekanntlich verheerend (im bekanntesten Beispiel von Cochabamba/Bolivien kam es zu bürgerkriegsartigen Zuständen, weil die Armen das privatisierte Trinkwasser nicht mehr zahlen konnten und wollten).

Aber auch in Europa selbst würde die weitere Liberalisierung und Privatisierung der grundlegenden Dienstleistungen, die die EU offenbar anstrebt und die bereits im Verfassungsentwurf enthalten ist, die Tendenz zu einer Spaltung der Gesellschaft in zwei Klassen verschärfen. Kaufkräftige könnten sich dann die Grundversorgung leisten, Nicht-Kaufkräftige nicht.

Dann der Abschnitt über *Wettbewerbsregeln* (4) verbietet in Artikel III-166.1 ausdrücklich, dass Staaten im allgemeinen Interesse öffentliche Unternehmen besonders fördern können: "Die Mitgliedsstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Bestimmungen der Verfassung und insbesondere deren Artikel I-4.2 (gegen die Diskriminierung von ausländischen Firmen) und den Artikeln III-161 bis III-169 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten." Nach III-167.1 "sind Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar..."

Hierbei handelt es sich faktisch um einen Anschlag auf das innerhalb der EU besonders in Deutschland ausgeprägte Prinzip der "öffentlichen Daseinsvorsorge" etwa in Form von Subventionen für das staatliche Bildungswesen, öffentliche Medien etc. Dieser Aspekt steht in unmittelbarem Zusammenhang mit GATS und der von der EU unterstützten Liberalisierung des Handels mit (bis heute öffentlichen) Dienstleistungen.

Nach den *steuerlichen Vorschriften* sollen nur die indirekten Steuern harmonisiert werden (III-171), nicht jedoch die direkten Steuern wie z.B. die Unternehmenssteuern. Gerade aber hier müsste auf EU-Ebene das Steuerdumping der Konzerne gestoppt werden, einer der Hauptgründe für die Überschuldung der öffentlichen Haushalte.

*Insgesamt* wird also der Binnenmarkt nicht nur als oberster Politikbereich behandelt, sondern in ihm steht das private, nicht das soziale und öffentliche Interesse an oberster Stelle.

Dieser Trend wird noch einmal verschärft in dem zweithöchsten Politikbereich, der *Wirtschafts- und Währungspolitik*. Art. III-177 stellt fest, dass sie nur einem einzigen Grundsatz verpflichtet ist, dem "Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb". Damit ist die Katze aus dem Sack. Kein Wort mehr von "sozialer" Marktwirtschaft. Diese gehört in die Lyrik der allgemeinen "Werte und Ziele" in Teil I der Verfassung, wo allerdings bereits „sozial“ durch „wettbewerbsfähig“ ergänzt wird (I-3.3).

Der zweite Absatz von III-177 setzt noch eins drauf durch die "Geld- und Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen

Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen". Was das alles impliziert, wird in den folgenden Artikeln in aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgeführt. Dazu gehört u.a. erneut das Verbot, öffentliche Einrichtungen besonders zu fördern (III-182).

Nachdem Binnenmarkt sowie Wirtschafts- und Geldpolitik mit gewichtigen eigenen Kapiteln an erster Stelle behandelt wurden, wendet sich nun der Verfassungsentwurf allem übrigen unter der verräterischen Bezeichnung "*Die Politik in anderen Einzelbereichen*" zu.

Das erste "Andere" ist *Beschäftigung*. Gleich im Einleitungsartikel III-203 werden wir belehrt, wozu in der EU eine Beschäftigungspolitik dient: "Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten ... insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren." Das heißt im Klartext, Arbeitende und Arbeitsmärkte werden ausschließlich im Blick auf die Anpassung an die (neoliberal globalisierte) "offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb" gefördert. Dabei wird "das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus ... berücksichtigt" (III-205.2). Wie tröstlich angesichts der Tatsache, dass die Durchführungsmaßnahmen der Wirtschaftsliberalisierung und der monetaristischen Geldpolitik in den vorrangigen Kapiteln der Verfassung alle mit Verboten und Sanktionen eisernes Gesetz sind!

Das zweite "Andere" ist die *Sozialpolitik*. Auch sie wird komplett der neoliberal-monetaristischen Wirtschafts- und Geldpolitik untergeordnet. Denn die Union und Mitgliedsstaaten – so wird in Art. III-209 festgestellt – tragen bei der Verfolgung der Sozialpolitik "der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, Rechnung". Damit kann sowohl Lohndumping wie das Entlassen der Kapitalseite aus den paritätischen Verpflichtungen der solidarischen Sozialsysteme begründet werden. Geradezu zynisch mutet es an, wenn im gleichen Artikel festgestellt wird, dass das Wirken des Binnenmarktes die Abstimmungen der Sozialordnungen der verschiedenen Mitgliedsstaaten "begünstigen" wird. Denn in der Realität heißt dies, dass sie alle dem Globalisierungsdruck des Sozialabbaus unterworfen werden. Für den "Europäischen Sozialfonds" wird darüber hinaus die Flexibilisierung der Menschen im Interesse der Wirtschaft als Ziel angegeben, nämlich "die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern" (Art. III-219).

Beim Abschnitt über die *Landwirtschaft* (III-225ff.) sucht man vergeblich nach Hinweisen auf Verträglichkeitsmaßnahmen hinsichtlich Ökologie und "Dritte Welt". Als oberstes Ziel wird nach wie vor angegeben: "die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern" (III-227.1a) – also Agrobusiness statt bäuerlicher und ökologischer Landwirtschaft.

Aus den übrigen "anderen" Politikbereichen noch eine Bemerkung zu 5., *Umwelt* (Art. III-233ff.), und 10., *Energie* (Art. III-256). Franz Alt hat darauf aufmerksam gemacht, dass über ein Zusatzprotokoll zum Euratom-Vertrag nun auch die Atomenergie als privilegierte Energiequelle Verfassungsgut werden soll.<sup>10</sup> Obwohl nur noch vier EU-Staaten langfristig auf Atomstrom setzen, wurde im Verfassungsentwurf die Chance nicht genutzt, für die Zukunft die erneuerbaren Energien zu privilegieren.

*Insgesamt* soll also in den Politikbereichen eine reine "freie" Marktwirtschaft mit monetaristischer Geldpolitik für Europa in der Verfassung festgeschrieben werden. Neoliberalismus als Verfassungsgut. Das ist es, was auf uns zukommt, wenn diese Verfassung in Kraft treten sollte, worauf die EU-Verantwortlichen trotz Ablehnung durch Franzosen und Niederländer nach wie vor hinarbeiten.

---

<sup>10</sup> In: Publik-Forum, 16/2003, S. 21.

### **These 3**

*Außen- und militärpolitisch geht es im Verfassungsvertrag um die Bildung einer europäischen Supermacht zur Förderung des europäischen Supermarkts. Aufrüstung und Angriffskriege zum Schutz der Wirtschaftsinteressen werden Verfassungsgut.*

Schon in Teil I des Verfassungsvertrags hieß es unter Zuständigkeiten der Union: “Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen” (Art. I.41).

Im Klartext: Die Verfassung soll einen Aufruf an die Mitgliedsstaaten zur permanenten Aufrüstung enthalten und gemeinsam soll eine Agentur für Aufrüstung geschaffen werden. Wozu soll die Umwandlung der EU in eine Militärmacht dienen? Dazu heißt es im Abschnitt über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Art. III-309: “Die in Art. I-41 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus...”

Es werden also auch Abrüstungsmaßnahmen genannt, aber im Kern soll die EU per Verfassung in eine weltweit operierende militärische Interventionsmacht umgewandelt werden. Was das bedeutet, kann man unschwer an den Strategieentwicklungen und faktischen Kriegen des vergangenen Jahrzehnts ablesen. Die NATO hat sich bereits das Recht der Selbstmandatierung genommen. Auch Angriffskriege wie gegen das ehemalige Jugoslawien und Afghanistan wären nun in Europa verfassungsmäßig legitimiert. So wird man sich wahrscheinlich auch bald der Präventivkriegsstrategie der USA anschließen. Auch wird das Recht unseres Parlaments und des Bundesrats abgeschafft, die letzte Entscheidung über militärische Einsätze zu fällen. Das Europäische Parlament wird zu den Entscheidungen des Europäischen Rates, also der Exekutive, nur angehört. Damit wird das deutsche Grundgesetz endgültig ausgehebelt und die Demokratie schwer gefährdet. Denn trotz einer leichten Stärkung des Parlaments der EU erhält dieses nicht die Kompetenzen eines auf Gewaltenteilung beruhenden Parlaments, die nationalen Parlamente dagegen werden ausgeschaltet.<sup>11</sup>

### **These 4**

*Als Deutsche haben wir gegen diese Entwicklung, die im Ergebnis einem stillschweigenden Staatsstreich nahekommt, mit Sicherheit aber einen Systemwechsel darstellt, ein verfassungsmäßiges Widerstandsrecht. Es sollte zu einem klaren Nein zur Verfassung und zur grundsätzlichen Änderung der EU-Politik genutzt werden.*

Die wenigsten Europäer wissen, daß diese Umwandlung von demokratischen und sozialstaatlichen in neoliberale, militaristische Verfassungen einer weltweiten Strategie der USA entspricht. Bereits 1988 wurde diese im Santa Fe II-Dokument für Präsident Bush sen. entwickelt.<sup>12</sup> Danach soll Demokratie nicht mehr verstanden werden als die Staatsform

<sup>11</sup> Vgl. N. Paech, aaO, S. 41.

<sup>12</sup> Vgl. U. Duchrow/ G. Eisenbürger/ J. Hippler, 1991, S. 196ff.

gewählter Regierungen, die dem Volk verpflichtet sind. Denn diese sind ja nur „Regierung auf Zeit“. Vielmehr gehe es in der Demokratie um die Stärkung der „permanenten Regierung“, die nicht mit den Wahlen wechsele, nämlich um die Stärkung der militärischen, juristischen und zivilen Bürokratien. Denn sie allein seien in der Lage, die Freiheit der Gesellschaft zu schützen: die Freiheit der Unternehmer, der Märkte, des Kapitals. Dies alles heißt dort „demokratischer Kapitalismus“ – kein Wort von sozial. Seither sind weltweit Verfassungen in dieser Richtung umgeschrieben worden.

Statt dieser Entwicklung zu folgen, hätten die europäischen Länder – und insbesondere Deutschland – auf Grund ihrer geschichtlichen Erfahrung allen Anlaß, ihr entgegenzutreten. Wenn sie gemeinsam an ihre erkämpften sozialstaatlichen und friedenspolitischen Traditionen anknüpfen würden, hätten sie mehr als ein einzelner Staat die Möglichkeit, der von USA ausgehenden Entsolidarisierung der Wirtschaft und der Sozialsysteme sowie der imperialen Militarisierung der Gesellschaften eine eigenständige Alternative entgegenzusetzen. So aber zeigt sich am Endpunkt des Verfassungsvertrags, daß das gesamte EU-Projekt seit den 90er Jahren, wenn nicht seit den 70er Jahren – siehe Galtung – eine Fehlentwicklung darstellt. Darum ist der Kampf um die nachhaltige Verhinderung dieser EU-Verfassung oder deren Änderung im Sinn einer sozialstaatlichen und friedensfördernden Verfassung eine letzte Chance, Europa nicht nur um seiner eigenen Bevölkerungen willen, sondern um der Menschheit willen zu einer grundlegenden Politikänderung zu bewegen. Das zu sagen, ist nicht antieuropäisch, sondern umgekehrt. Es bedeutet, die besten Traditionen Europas wieder zur Geltung zu bringen und damit Europa in den Dienst des Lebens aller Menschen und der Erde zu stellen.

Unser Grundgesetz stellt fest (GG 20.1), daß „die Bundesrepublik Deutschland...ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ ist. Für einen Fall, daß diese Grundverfassung unseres Staates beseitigt werden soll, heißt es im Abschnitt 4 dieses Artikels: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ (GG Art. 20,1 u. 4). Damit erhebt sich die Frage, ob dieser Widerstandsartikel auch anwendbar ist auf unsere Situation, in der der wirksame Sozialstaat der Reichtumsvermehrung der Kapitaleigner geopfert werden soll und in der Militäreinsätze der demokratischen Kontrolle entzogen und nicht mehr nur der Landesverteidigung dienen sollen.

Unter rein juristischer Perspektive gilt dieser Artikel offenbar nur, wenn diese Beseitigung mit rechtswidrigen Aktivitäten vorgenommen werden soll.<sup>13</sup> Außerdem steht in ihm noch der Vorbehalt: "wenn andere Abhilfe nicht möglich ist". Im Fall der EU-Verfassung haben in Deutschland Parlament und Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Frage ist aber, ob sich das nicht nur auf normale Verfassungsänderungen bezieht (GG Art. 79). Im Fall der EU-Verfassung geht es um grundlegende Merkmale der Bundesrepublik Deutschland, die nach meinem Verständnis des GG nicht verändert werden dürfen: „demokratisch“, „sozial“ und „föderal“. „Demokratisch“ und „sozial“ werden aber, wie gezeigt, durch die EU-Verfassung zumindest ausgehöhlt. Hinzukommt, daß Angriffskriege und Handlungen, die das friedliche Zusammenleben der Völker stören, in GG 26,1 ausdrücklich als verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen bezeichnet werden. Dies fällt also offenbar ebenfalls unter die nicht veränderbaren Teile der Verfassung. Beides aber ist – wenn auch nicht in diesen Worten – durch die Aufstellung von Eingreiftruppen zum weltweiten militärischen Einsatz in der EU-Verfassung vorgesehen und von NATO und EU bereits praktiziert. Im Blick auf sowohl Sozial- wie Friedenspolitik handelt es sich also mindestens um einen Systemwechsel im Blick auf eigentlich unveränderbare Teile des Grundgesetzes, wenn nicht einen schleichenden Staatsstreich.

Das Widerstandsrecht muß aber auch gar nicht in Anspruch genommen werden. Es gibt andere Mittel, um „Abhilfe“ zu schaffen, die bereits aus den allgemeinen Grundrechtsgewährleistungen

---

<sup>13</sup> Diesen Hinweis verdanke ich Norman Paech



legitimiert sind. Das nächstliegende wäre eine Verfassungsklage. Eine solche ist anhängig – eingereicht durch Prof. Schachtschneider. Es ist freilich dabei abzuwägen, ob dies ein politisch sinnvoller Schritt ist. Denn es steht zu erwarten, daß das Gericht im Sinn der politischen Mehrheit entscheidet. Immerhin könnte ein solcher Prozess der Bundesregierung Auflagen machen und außerdem das Thema in die Öffentlichkeit bringen helfen. Andererseits ist bei der Institutionengläubigkeit in Deutschland zu befürchten, dass ein verlorener Prozess in der Öffentlichkeit wie eine Legitimation der EU-Verfassung wirken könnte. Ich persönlich halte eine Verfassungsklage trotz dieses Einwands für angemessen.

In jedem Fall ist die entscheidende Frage, welche gesellschaftlichen und politischen Prozesse in Gang gesetzt werden können, um die Öffentlichkeit von unten her zu mobilisieren. Ein Blick auf die Geschichte zeigt, daß alle politischen und verfassungsrechtlichen Verbesserungen von der Arbeiterbewegung erkämpft wurden. Das hieße zunächst heute, daß die *Gewerkschaften* an ihre Verantwortung zu erinnern sind. Ihr stärkstes Mittel wäre ein *Generalstreik*. Dies können allerdings nur die Lohnabhängigen selbst fordern und durchführen. Sie stehen aber angesichts der extremen Übermacht des global mobilen Kapitals mit dem Rücken zur Wand und haben Angst, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Außerdem sind sich offenbar nur Teile der Gewerkschaften über die Gefahren im Klaren, die diese EU-Verfassung für sie bedeutet. Darum hat Aussicht auf Erfolg nur eine *breite Bündnisbewegung* zur Mobilisierung aller betroffenen EuropäerInnen von unten, freilich ausdrücklich unter intensiver Einbeziehung der Gewerkschaften und in Zusammenarbeit mit den noch dramatischer betroffenen Völkern der südlichen Hemisphäre. Das ist nicht nur notwendig, sondern potentiell möglich. Denn im Unterschied zum klassischen Ausbeutungskapitalismus betrifft der neoliberale Kapitalismus nicht nur vornehmlich die Arbeitenden, sondern grundsätzlich alle Menschen. Denn er unterwirft das gesamte Leben bis in die Gene hinein der Logik der Reichtumsvermehrung für die relativ wenigen Eigentümer und setzt wegen der ökologischen Folgen das Leben der gesamten Menschheit und der Erde aufs Spiel.

Außer den bewußten Teilen der Gewerkschaften sind deshalb die neuen sozialen, ökologischen und Friedensbewegungen bereits jetzt dabei, solche Bündnisse zu vollziehen. Attac selbst und die Bewegungen des Weltsozialforums sind dafür *Beispiele*. Aber auch die ökumenische Bewegung befindet sich seit den 90er Jahren in einem weltweiten Prozeß für Alternativen zur neoliberalen Globalisierung. Der Reformierte Weltbund hat 2004 bereits ein eindeutiges Bekenntnis gegen den Neoliberalismus beschlossen und zu einem Bündnisprozeß für wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit aufgerufen.<sup>14</sup> Der Ökumenische Rat der Kirchen hat bereits jetzt ein Studiendokument in der gleichen Richtung erarbeitet und auf seiner Vollversammlung in Porto Alegre 2006 beschlossen, diesen Prozess zu erweitern und zu intensivieren. Das fordert auch bei uns die Kirchen heraus, die noch zögern, sich aus der Komplizenschaft mit dem herrschenden System zu befreien, wie es bereits zunehmend ChristInnen an der Basis tun.

Ein besonderes Problem besteht darin, daß sich in Deutschland traditionell die „*Mittelklassen*“ von den herrschenden Klassen haben instrumentalisiert und von Bündnissen aller Lohnabhängigen mit der Arbeiterbewegung abhalten lassen. Welche sozio-psychologischen Gründe dafür verantwortlich sind und wie diese Mentalitäten zu verändern wären, ist noch kaum erforscht. Hier ist dringend weitere Forschung nötig. In einem interdisziplinären Team an der Universität Heidelberg haben wir mit Hilfe der Milieutheorie von Bourdieu und Vertretern der „relationalen Psychologie“ versucht, den damit verbundenen Problemen nachzugehen und strategische Vorschläge zu erarbeiten. Das Buch „Solidarisch Mensch werden. Psychische und soziale Destruktion im Neoliberalismus – Wege zu ihrer Überwindung“ ist das Ergebnis.

*Was ist jetzt neben der Verfassungsklage noch möglich?*

---

<sup>14</sup> Publiziert, kommentiert und mit Umsetzungsvorschlägen veröffentlicht von Kairos Europa, 2005.

1. In allen Teilen der entstehenden Bündnisse ist die erste Aufgabe, das herrschende System grundlegend zu *entlegitimieren*. Hierzu ist der EU-Verfassungsvertrag ein dringender Anlaß aber auch eine erstklassige Chance. Denn hier wird die schleichende Fehlentwicklung in Europa zusammengefaßt und auf den Punkt gebracht.
2. Breite Bündnisse kämpfen bereits *gegen verschiedene konkrete EU-Entscheidungen*: z.B. die „Bolkestein-Richtlinie“ zur Liberalisierung und Privatisierung der Dienstleistungen, die die Daseinsvorsorge betreffen (Wasser, Bildung, Gesundheit usw.), oder die Militarisierung der EU. Diese Kämpfe können gebündelt und verbunden werden mit dem nachhaltigen Kampf gegen die EU-Verfassung.

## Literatur

- Arendt, H.*, (1951) 1998, 6. Aufl., Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft, München/Zürich
- Arrighi, G.*, 1994, The Long Twentieth Century: Money, Power, and the Origins of Our Times, London/New York
- Duchrow, U./Eisenbürger, G./Hippler, J.* (Hgb.), 1989 (1991\_), Totaler Krieg gegen die Armen. Geheime Strategiepapiere der amerikanischen Militärs, München
- Duchrow, U.*, 1991, Europa im Weltsystem 1492-1992. Gibt es einen weg der Gerechtigkeit nach 500 Jahren Raub, Unterdrückung und Geldver(m)ehrung?, Beiheft zu Junge Kirche H. 9, Bremen
- Duchrow, U./Hinkelammert, F.J.*, 2002, Leben ist mehr als Kapital. Alternativen zur globalen Diktatur des Eigentums, Oberursel
- Galtung, J.*, 1973, Kapitalistische Großmacht Europa oder die Gemeinschaft der Konzerne?, Hamburg
- Kairos Europa*, 2005, Kirchen im ökumenischen Prozess für gerechte Globalisierung. Von Winnipeg 2003 über Accra 2004 nach Porto Alegre 2006, 69124 Heidelberg, Hegenichstr. 22 und <http://ww.kairoseuropa.de>
- Paech, N.*, 2004, Die Europäische Verfassung – ein Schritt zur Demokratisierung der EU?, in: Zeitschrift Entwicklungspolitik, 10/2004, S. 36-41
- Plehwe, D./Walpen, B.*, Buena Vista Neoliberal? Eine klassentheoretische und organisationszentrierte Einführung in die transnationale Welt neoliberaler Ideen, in: Giesen, K.-G. Hrsg.), 2004, Ideologien in der Weltpolitik, Wiesbaden, S. 49-88
- Schachtschneider, K. A.*, 2003, Deutschland nach dem Konventsentwurf einer "Verfassung für Europa", in: W. Hankel/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty (Hrsg.), Der Ökonom als Politiker - Europa, Geld und die soziale Frage, Festschrift für Wilhelm Nölling, Stuttgart 2003, S. 279-323
- Walpen, B.*, Die offenen Feinde und ihre Gesellschaft. Eine hegemonietheoretische Studie zur Mont Pèlerin Society, Hamburg
- Zeller, Chr.*, (Hg.), 2004, Die globale Enteignungsökonomie, Münster